

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Jugendberufsagenturen plus

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) in Rheinland-Pfalz Förderperiode 2021-2027





1. Hintergrund

Nicht allen jungen Menschen gelingt es, nach der Schule direkt in eine Berufsausbildung einzusteigen, eine begonnene Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen oder nach einer abgeschlossenen Ausbildung eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Die Übergänge von Schule in Ausbildung und Beruf hat die Corona-Pandemie zusätzlich erschwert. Während bisher überwiegend Jugendliche mit multiplen Problemlagen bzw. Vermittlungshemmnissen eine Unterstützung benötigten, gilt dies jetzt verstärkt auch für ausbildungsreife oder sogar bereits ausgebildete junge Menschen. Fehlende berufliche Perspektiven sind jedoch nicht nur aus Sicht der jungen Menschen problematisch. Auch die Unternehmen in Rheinland-Pfalz benötigen weiterhin gut ausgebildete Nachwuchsfachkräfte.

Junge Menschen ohne Anschlussperspektiven werden zumeist von verschiedenen Organisationen und Systemen unterstützt, die ihre Leistungen oftmals nicht systematisch abgestimmt, teils parallel oder diskontinuierlich und meist nur für ausgewählte Zielgruppen erbringen. Jugendberufsagenturen (JBAn) hingegen bündeln die individuellen übergangsbezogenen Angebote insbesondere des SGB II, III und VIII und arbeiten dabei idealerweise auch mit den Schulen zusammen. Eine solche gemeinsame Institution kann daher entscheidend dazu beitragen, dass junge Menschen einen Berufsabschluss erreichen bzw. einen geeigneten Arbeitsplatz finden. Damit leisten JBAn einen wichtigen Beitrag im Sinne des Ziels 6 der Fachkräftestrategie des Landes.¹

In Rheinland-Pfalz gibt es hinsichtlich der Ausgestaltung von JBAn eine große Bandbreite, die von einem örtlichen "One-Stop-Government" bis hin zu losen Kooperationsabsprachen reicht. Diese Strukturen und Angebote gilt es auszubauen, zu verstetigen und den wandelnden Bedarfen entsprechend anzupassen. Erstens fehlt es hier jedoch regelmäßig an einer Koordinierungsstelle, die die beteiligten Akteure im Tagesgeschäft zusammenbringt und bedarfsgerechte Lösungen entwickelt. Zweitens werden vor Ort niedrigschwellige aufsuchende Angebote benötigt, um auch von den Unterstützungsstrukturen entkoppelte junge Menschen an die JBA und ihre Angebote heranzuführen.

. .

Rahmenbedingungen für den Förderansatz "Jugendberufsagentur Plus"

Stand: 10.07.2023 Seite 2 von 11

¹ Online unter: https://www.rlp.de/de/landesregierung/schwerpunkte/fachkraeftestrategie/ Mit den für das Themenfeld zentralen Akteuren hat das MSAGD im Februar 2020 zudem eine Vereinbarung zur Stärkung der Jugendberufsagenturen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen.

2. Ziele und Zielgruppe

Die Projekte sollen die dargestellten beiden Lücken – die fehlende regionale Koordination für die nachhaltige Ausgestaltung einer JBA einerseits und die unzureichend niedrigschwelligen Zugänge zu bislang nicht erreichten jungen Menschen mit Förderbedarf andererseits – mit systematisch aufeinander bezogenen Projektsäulen schließen.

Ziel der Projekte ist es erstens, die rechtskreis- und trägerübergreifende Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf (z.B. durch Intensivierung der Fallarbeit oder Erweiterung der Kooperationen um weitere Institutionen) zu optimieren (Projektsäule I: strukturelle Arbeit). Hierfür gilt es ein noch besser koordiniertes Vorgehen innerhalb bestehender JBAn zu erreichen. Zweitens soll durch differenzierte Formen der Ansprache eine Beratung und Betreuung von entkoppelten Jugendlichen ermöglicht werden (Projektsäule II: aufsuchende Arbeit).

Zur Zielgruppe der Jugendberufsagentur allgemein sowie speziell der teilnehmerbezogenen Projektsäule II gehören alle Jugendlichen und junge Erwachsenen unter 25 Jahren, die einen Unterstützungsbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf haben. Dies können beispielsweise sein:

- Jugendliche mit Beratungs- und Vermittlungshemmnissen
- Schulverweigerer
- Jugendliche, die sozial-emotional auffällig sind, psychische Probleme oder Schulden- bzw. Drogenprobleme haben
- wohnungslose junge Menschen
- sanktionierte Jugendliche, die durch Jobcenter nicht mehr erreicht werden
- ausbildungsreife Jugendliche mit unzureichender beruflicher Orientierung oder ausbildungsreife Jugendliche, bei denen etwa infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Vermittlung in eine passende Ausbildung erschwert ist
- vom Ausbildungsabbruch bedrohte Jugendliche
- Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Anschlussperspektive
- Jugendliche im Asylverfahren, als anerkannte Asylbewerber oder mit subsidiärem Schutz sowie junge Migranten aus dem Kreis der EU-Bürger und aus Drittstaaten ohne Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz
- entkoppelte junge Menschen, die in der Öffentlichkeit nicht mehr erscheinen

Stand: 10.07.2023 Seite 3 von 11

3. Projektinhalte

Die Projekte sollen auf die Ausgangssituation vor Ort und hier insbesondere auf die bereits bestehenden Kooperationsstrukturen aufbauen. Dies gilt nicht nur für die sozioökonomischen und geographischen Gegebenheiten, sondern vor allem auch in strategischer Hinsicht. Die Projektsäule I gliedert sich daher in mögliche Tätigkeitsfelder die ausgehend von Umfang und Tiefe der bestehenden regionalen Kooperationsstrukturen zu konzipieren und im Konzept zu beschreiben sind. Der Projektantrag muss schlüssig darstellen, welche Inhalte welcher der Tätigkeitsfelder unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangssituation umgesetzt werden sollen. Mögliche Tätigkeitsfelder sind:

3.1. Projektsäule I: Regionale Koordinierungsstelle

Aufgabe der regionalen Koordinierungsstelle ist die Unterstützung der lokalen Akteure der drei Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII sowie weiterer relevanter Akteure wie Schulen, Kammern oder privater Träger. Ziel ist es, alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihrem jeweiligen individuellen Bedarf entsprechend bei der Integration in Ausbildung und Arbeit unterstützen zu können. Die Abstimmung zwischen den zuständigen Ämtern und Institutionen soll hierzu durch die Koordinierungsstelle so verbessert werden, dass eine Hilfe aus einer Hand ermöglicht wird.

Tätigkeitsfeld 1: Optimierung der rechtskreis- und trägerübergreifenden Zusammenarbeit

Die Koordinierungsstelle muss dabei unterstützen, die rechtskreis- und trägerübergreifende Zusammenarbeit zu verstetigen und auszubauen. Sie unterstützt daher in Absprache mit den beteiligten Akteuren bzw. Rechtskreisen die Organisation und Durchführung von thematischen Arbeitstreffen, Fachgruppen und ähnlicher Veranstaltungen. Hierzu gehört auch die Mitarbeit in strategischen oder operativen Steuerungsgremien und die damit ermöglichte zielgerichtete Weiterentwicklung der JBA. Die Koordinierungsstelle trägt dazu bei, dass in Steuerungsgremien beschlossene strategische und operative Ziele ihren Niederschlag bei der konkreten Ausgestaltung der Aktivitäten finden. Umgekehrt unterstützt die Koordinierungsstelle dabei, Handlungserfordernisse aus der Praxis vor Ort systematisch zu ermitteln und zu bündeln, in Steuerungsgremien rückzukoppeln und einer Lösung zuzuführen.

Sie unterstützt den Auf- und Ausbau von Anlaufstellen der JBA, abgestimmt auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten. Insbesondere in Landkreisen wird es dabei re-

Stand: 10.07.2023 Seite 4 von 11

gelmäßig um die Etablierung einer gelingenden Zusammenarbeit dezentraler Anlaufstellen gehen. Sie unterstützt zudem den Reflektionsprozess über Stand und Weiterentwicklungsbedarf der Zusammenarbeit. Hierzu kann sie die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern evaluieren und Vorschläge zu deren Optimierung unterbreiten.

Tätigkeitsfeld 2: Einbindung der Schulen

Auch mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie, insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten persönlichen Erreichbarkeit der institutionalisierten Berufsberatung, muss der Berufsorientierung, Berufsberatung und systematischen Übergangsbegleitung an und nach der ersten Schwelle eine besondere Bedeutung zukommen.

Die Koordinierungsstelle fördert den regelmäßigen Austausch mit den weiterführenden Schulen, zu deren Bildungsauftrag auch die Berufsorientierung gehört sowie zu den dort tätigen externen Akteuren. Sie bindet die Schulen in die JBA ein, um so individuelle Unterstützungsbedarfe möglichst frühzeitig erkennen und entsprechende Hilfen einleiten zu können, ehe sich Problemlagen verfestigen. Dies kann über Fördergespräche oder ähnliche Formate geschehen, die das Ziel haben, dass alle Jugendlichen die Schule mit einer gesicherten beruflichen Anschlussperspektive verlassen und bei Bedarf im Übergang begleitet werden.

Tätigkeitsfeld 3: Koordinierte Hilfeplanungen und Fallkonferenzen

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, gemeinsame Fallkonferenzen der Rechtskreisträger zu etablieren bzw. zu verbessern. Die Koordinierungsstelle unterstützt hierzu beim Aufbau abgestimmter Hilfeplanungen, sei es in virtueller oder in Präsenzform. Sie trägt damit dazu bei, dass die jungen Menschen ganzheitliche, alltagspraktische Hilfen erhalten (z.B. zur Stabilisierung ihrer Alltagsstruktur oder zur praktischen beruflichen Orientierung). Die Koordinierungsstelle unterstützt bei der Schaffung und Verstetigung von Formaten der trägerübergreifenden individuellen Beratung und der Sicherstellung einer lückenlosen Übergabe in der Betreuung. Hierzu kann sie, beispielweise zwecks Entwicklung von Handlungsstandards, auch an ausgewählten Einzelfällen mitwirken.

Tätigkeitsfeld 4: Weitere Netzwerkarbeit

Neben Schulen kann die Koordinierungsstelle auch Angebote der offenen Jugendarbeit sowie weiterer vor Ort tätiger sozialer Dienstleister einbeziehen, wie z.B. Projekte

Stand: 10.07.2023 Seite 5 von 11

aus dem ESF-Förderansatz "JobAction". So können auch Ehrenamtsnetzwerke genutzt und damit den Jugendlichen Perspektiven zur Freizeitgestaltung in Vereinen und Organisationen eröffnet werden (z.B. Jugendhaus, Jugendkulturwerkstatt, Sportvereine, etc.). Auch weitere Rechtskreise können bei Bedarf einbezogen werden.

Zur Aufgabe der Koordinierungsstelle kann darüber hinaus die Organisation von Treffen des Gesamtnetzwerkes gehören, um die bestehende Praxis zu reflektieren und Anregungen für deren Weiterentwicklung zu erarbeiten.

Tätigkeitsfeld 5: Unterstützung bei den Hilfeangeboten für Jugendliche in Ausbildung und an der zweiten Schwelle

Jugendliche können auch einen Unterstützungsbedarf beim Übergang von einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Arbeit haben, wenn sie bereits einen Berufsabschluss haben oder kurz vor diesem stehen, aber keine unmittelbare Anschlussperspektive haben. Ebenfalls können Probleme im Ausbildungsbetrieb und die sich daraus ergebende Gefahr eines Ausbildungsabbruchs zu einem Unterstützungsbedarf führen. Die Corona-Pandemie hat diese Problemlagen noch verschärft. Um hier eine frühzeitige und abgestimmte Unterstützung zu ermöglichen, kann die Koordinierungsstelle die systematische Einbindung weiterer Akteure aus dem Bereich der dualen Ausbildung, insbesondere von Kammern sowie entsprechender ESF- und landesgeförderter Projekte, wie z.B. aus dem ESF-Förderansatz "Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen" sicherstellen.

Tätigkeitsfeld 6: Dezentrale Unterstützung und Datenaustausch

Insbesondere in Flächenlandkreisen ist die Kooperation "unter einem einzigen Dach", also an einem physischen Ort nicht zielführend, um alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen geeignet zu unterstützen. Hier können Formen einer abgestimmten, aber dezentral angebotenen Unterstützung eine sachgerechte Ergänzung darstellen. Die Koordinierungsstelle kann daher beim Auf- bzw. Ausbau dezentral organisierter (ggf. digitalisierter) Kooperationsstrukturen mitwirken.

Unabhängig von den regionalen Voraussetzungen und damit der Notwendigkeit dezentralisierter Unterstützungsstrukturen kann die Koordinierungsstelle dabei unterstützen, die fallbezogene Kommunikation zwischen den Rechtkreisen mittels entsprechender Softwarelösungen (z.B. "YouConnect"²) zu etablieren und zu verstetigen.

Rahmenbedingungen für den Förderansatz "Jugendberufsagentur Plus"

Stand: 10.07.2023 Seite 6 von 11

² Informationen online unter: https://www.arbeitsagentur.de/m/youconnect/

Tätigkeitsfeld 7: Öffentlichkeitsarbeit

Um die Angebote der JBA bei der Zielgruppe, bei Erziehungsberechtigten, Kooperationspartnern und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, kann die Koordinierungsstelle die Öffentlichkeitsarbeit der JBA unterstützen. Hierbei sollen auch altersangepasste Kommunikationswege und Medien bzw. Portale genutzt bzw. entsprechende Angebote gemacht werden (z.B. niedrigschwellige, datenschutzkonforme Chat- bzw. Messenger Angebote sowie Öffentlichkeitsarbeit über Social Media).

Projektsäule II: Aufsuchende Arbeit

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des Ziels, allen Jugendlichen und jungen Menschen den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung und die Aufnahme einer geeigneten Arbeit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, besteht darin, über die JBA tatsächliche Zugänge zu bereits vorhandenen und für sie geeignete Unterstützungsangebote zu schaffen. Trotz eines sehr breiten und ausdifferenzierten Angebotes insbesondere an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III, an Eingliederungsleistungen im SGB II sowie der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im SGB VIII sowie weiterer individueller Unterstützungsleistungen, gibt es eine Gruppe junger Menschen, die von den Sozialleistungssystemen und weiteren Förderprogrammen mindestens zeitweise nicht profitieren.

Der Schwerpunkt der zweiten Projektsäule liegt daher in einem sozialpädagogischen Case Management. Durch die gezielte Ansprache junger Menschen auch mit ausgeprägten individuellen Problemlagen an ihren üblichen Aufenthaltsorten soll das Projekt den Zugang zu bislang noch nicht oder nicht mehr erreichten jungen Menschen herstellen, sowie zu jenen, bei denen der Kontakt verloren zu gehen droht. Da die Zielgruppe oftmals auch von anderen Angeboten, wie etwa der offenen Jugendarbeit nur unzureichend erreicht wird, soll die Maßnahme so ausgestaltet sein, dass der Fokus auf der aufsuchenden Arbeit ("Geh-Struktur") an den üblichen Aufenthaltsorten (z.B. Stadtparks, öffentliche Plätze usw.) der jungen Menschen liegt.

Aufbauend auf einer tragfähigen Vertrauensbeziehung soll es den Teilnehmenden ermöglicht werden, individuelle Angebote in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck sollen die jungen Menschen auf ihre individuelle Lebenssituation und die sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe angesprochen und über die rechtskreisübergreifenden Unterstützungsmöglichkeiten bzw. die individuellen Angebote und Leistungen der JBA informiert werden. Auf dieser Grundlage werden dann gemeinsam mit den Jugendli-

Stand: 10.07.2023 Seite 7 von 11

chen im Kontext der JBA individuell geeignete Lösungswege für ihre weitere Integration in Ausbildung, Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe erarbeitet. Themenbereiche, die dabei in Frage kommen sind beispielsweise:

- Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung des eigenen Alltags
- Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Berufswahl (z.B.: Berufsberatung, Sensibilisierung für eigene berufliche Perspektive)
- Stabilisierung der persönlichen und sozialen Situation (z.B. Wohnsituation, Tagesstruktur, Stärkung des Arbeits-, Sozial- und Gruppenverhaltens)
- Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Selbstwirksamkeitserfahrung, Stärkung des Selbstwertgefühls, Übernahme von Selbstverantwortung)
- Hinführung zu kommunalen Hilfeleistungen (z.B.: Schuldner- und Suchtberatung)
- Leistungsfähigkeit und Motivation feststellen und entwickeln, Förderung der Lernbereitschaft
- Hinführung zu geeigneter Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung (u.a. persönliche und berufliche Potenziale, bestehende Fähigkeiten erproben und ausbauen, Entwicklung beruflicher Perspektiven)
- Qualifizierung (Schule, Ausbildung und beruflichen Erfahrungen)

Die Koordinierung und Weiterentwicklung der aufsuchenden Arbeit zielt darauf ab, systemferne Jugendliche und junge Erwachsene anzusprechen und zu mobilisieren. Die diesbezüglich identifizierten Bedarfe sind in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle zu analysieren und gemeinsam mit den Akteuren und Kooperationspartnern systematisch aufzuarbeiten, zu reflektieren und die vorhandene Unterstützung bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dafür sind Einzel-Gesprächstermine mit den jungen Menschen im Rahmen der JBA vorzusehen. Es soll auch ein fallübergreifender Austausch über die Durchführung der Maßnahme und deren (Zwischen-)Ergebnisse sowie ggf. aufgetretene Problemlagen stattfinden. Aktivitäten sollten gebündelt und aufsuchende Arbeit so strukturiert werden, dass diese nach Möglichkeit in einem (multiprofessionellen) Team erfolgt.

Teilnehmerbezogene Daten sind im Teilnehmerregistratursystem (TRS) des EDV-Begleitsystems zu erfassen.

4. Qualifikation des Personals

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal einzusetzen.

Stand: 10.07.2023 Seite 8 von 11

Für die Umsetzung der Säule I ist entsprechend des in den Rahmenbedingungen beschriebenen Tätigkeitsprofils qualifiziertes Personal einzusetzen und das Vorhandensein der für die Umsetzung der Projektinhalte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

Für die Umsetzung der Säule II sind sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbarer pädagogischer Studiengänge (Magister, Diplom, Bachelor, Master), einer ggf. erforderlichen staatlichen Anerkennung oder eine mindestens einjährige Berufspraxis im sozialpädagogischen Bereich verfügen. Liegt eine staatliche Anerkennung vor, kann auf die einjährige Berufspraxis verzichtet werden. Der Einsatz von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung ist auch möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Beide Projektsäulen sind mit jeweils einem Vollzeitäquivalent (mit jeweils wenigstens 0,5 Stellenanteilen) zu besetzen.

Die Personalausgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe S 17 TV-L und für die regionale Koordinierungsstelle bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe E13 TVöD zuwendungsfähig. Der Einsatz einer Projektleitung ist nicht möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) und den förderfähigen Restkosten. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) über einen Pauschalsatz in Höhe von 25 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

Die Förderdauer erfolgt in der Regel kalenderjährlich. Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Die Ausfinanzierung muss durch eine nationale Kofinanzierung und/oder Eigenmittel sichergestellt werden. Bei einer Kofinanzierung durch den SGB II-Leistungsträger sind die Aufgaben der Projektsäule II durch eine Weiterleitung der Zuwendungsmittel durch die Kommune an einen AZAV-zertifizierten Träger sicherzustellen.

Rahmenbedingungen für den Förderansatz "Jugendberufsagentur Plus"

Stand: 10.07.2023 Seite 9 von 11

Voraussetzung für die Förderung ist eine bestehende Kooperationsvereinbarung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.

6. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds plus (ESF+) im politischen Ziel "Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte" der VO (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) und VO (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antrag-stellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln in der jeweils gelten-den Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

Stand: 10.07.2023 Seite 10 von 11

7. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Priorität	Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration
Spezifisches Ziel	ESO 4.6 Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung
Outputindika- tor	Anzahl der eingerichteten regionalen Koordinierungsstellen
Ergebnisindi- kator	Anzahl der jungen Menschen, die im Rahmen des Projekts rechtskreisübergreifend begleitet wurden³ (25 junge Menschen pro Projekt)

Stand: 10.07.2023 Seite 11 von 11

³ Der Ergebnisindikator bezieht sich auf Teilnehmende, denen über die aufsuchende Arbeit im Rahmen der Säule II die Unterstützungsangebote der JBA zugänglich gemacht worden sind.